

RAHMENFÖRDERVERTRAG

Zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

und den Wohlfahrtsverbänden

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. (AWO),
2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (CV),
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (DPW),
4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. (DRK),
5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V. (DW),
6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts (JG),

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Spitzenverbandsförderung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Land Berlin geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien stimmen im Ziel überein, die soziale und gesundheitliche Infrastruktur im Land Berlin durch Projektförderungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Stadtteilzentren sowie die Spitzenverbandsförderung auf dem erreichten Niveau zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Verhältnis der Vertragsparteien ist vom Gedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit geprägt. Die rechtliche, fachliche und organisatorische Selbstständigkeit der Wohlfahrtsverbände bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung förderrechtlicher Bestimmungen gewahrt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag ist die Grundlage für die Förderung von gesamtstädtisch ausgerichteten zuwendungsfinanzierten Gesundheits- und Sozialprojekten im Rahmen der in § 6 Absatz 2 beschriebenen Förderprogramme. Durch die Spitzenverbandsförderung wird die Aufgabenerfüllung der Wohlfahrtsverbände unterstützt. Sie beteiligen sich aktiv an der Umsetzung dieses Vertrags und der Förderprogramme (s.a. § 3 Abs. 1).

§ 2 Förderzusage

(1) Das Land Berlin stellt während der Vertragslaufzeit Mittel in Höhe von¹

- a) 12.054.000,-- € für das Integrierte Gesundheitsprogramm - IGP
- b) 4.360.000,-- € für das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren - IFP STZ
- c) 9.903.000,-- € für das Integrierte Sozialprogramm - ISP
- d) 3.376.000,-- € für die Spitzenverbandsförderung

jährlich zur Verfügung.

Teile des unter d) genannten Gesamtbetrages können c) neu zugeordnet werden. Voraussetzung dafür ist eine einvernehmliche Verständigung der Vertragsparteien über Anlass und Folgen dieser Neuzuordnungen. Das IGP liegt in der Zuständigkeit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die Spitzenverbandsfinanzierung, das ISP und das IFP STZ in der Zuständigkeit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Förderzusage erstreckt sich nur auf die in Absatz 1 für die jeweiligen Förderprogramme genannten Gesamtbeträge und nicht auf die Förderung und Förderhöhe einzelner Projekte entsprechend des Ergebnisses der zuwendungsrechtlichen Prüfung der Einzelprojekte.

(3) Die in Abs. 1 genannten Beträge verringern sich, sollten geförderte Bereiche während der Vertragslaufzeit in eine andere Finanzierungssystematik (z.B. in die Zuständigkeit der Entgeltfinanzierung) überführt werden.

(4) Über Leistungsentgelte finanzierte Aufgaben werden von der Förderzusage nicht erfasst.
2

§ 3 Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Wohlfahrtsverbände beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der drei in § 6 Abs. 2 genannten Förderprogramme. Die Wohlfahrtsverbände vereinbaren mit der zuständigen Senatsverwaltung zu diesem Zweck jeweils eine Kooperationsvereinbarung für das IGP und das ISP. Der DPW vereinbart mit der zuständigen Senatsverwaltung eine Kooperationsvereinbarung für das IFP STZ. Die Arbeit des IFP STZ wird durch einen Beirat begleitet, dem als ständige Mitglieder die AWO, der CV, das DRK und das DW angehören.

(2) In den Kooperationsvereinbarungen regeln die Vereinbarungspartner die Ziele, Schwerpunkte und Formen der Kooperation und treffen Aussagen zur Berücksichtigung und ggf. Verstärkung übergreifender politischer Ziele und Querschnittsthemen.

§ 4 Gremien

(1) Zur Umsetzung dieses Vertrages wird ein Lenkungsgremium gebildet, das aus den Leitungsebenen der Vertragsparteien sowie der Senatsverwaltung für Finanzen besteht und auf Wunsch einer der Vertragsparteien einberufen wird. Dieses berät über grundlegende Entwicklungen und Fragestellungen des gesundheitlichen und sozialen Versorgungssystems in Verbindung mit diesem Vertrag und den Kooperationsvereinbarungen.

¹ Ausschlaggebend bei Vertragsabschluss sind die drei VE im HG 2015. Änderungen durch das HG 2016/17 werden Anfang 2016 durch einen Änderungsvertrag zu § 2 Abs. 1 RFV umgesetzt.

² Ggf. neuer Abs. 5 zur Regelung dreier förderprogrammbezogener Innovationsfonds (s. Ergebnis der parallelen AG Innovationsfonds) durch einen Änderungsvertrag zu § 2 RFV Anfang 2016 (s.a. Fußnote 1) inkl. Einfügung einer neuen Anlage 3 zum RFV (Konzept für einen Innovationsfonds).

(2) Die Steuerung der drei Förderprogramme wird durch je ein Kooperationsgremium wahrgenommen, das von den jeweiligen Vereinbarungspartnern besetzt wird. Zu den Aufgaben der Kooperationsgremien gehören insbesondere die Weiterentwicklung von Arbeitsschwerpunkten und das Zusammenwirken bei der Aufstellung der jährlichen projektbezogenen Arbeits- und Finanzplanungen. Die Vereinbarungspartner unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig in den Kooperationsgremien zum Stand der Umsetzung der Arbeits- und Finanzplanungen sowie zu allen weiteren wichtigen Angelegenheiten. Die Kooperationsgremien setzen die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen um und legen hierzu ggf. Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahrenswege und Gremien fest. Jedes Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere zu den Kooperationsgremien wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt.

(3) Die von den Vertragspartnern gemeinsam erarbeiteten fachlichen Zielstellungen und der in den drei Förderprogrammen erreichte Stand der Finanzplanung bilden Ende 2015 die Ausgangsbasis für den neuen Vertrag ab 2016.

Kann das jeweilige Kooperationsgremium in wesentlichen Fragen der Umsetzung der Förderprogramme wie der

- Abstimmung der jährlichen Arbeits- und Finanzplanung,
 - Kürzung einzelner Projektförderungen um mehr als 20 % bzw. mindestens 30 T€ der Jahresfördersumme bzw. Einstellung einzelner Projektförderungen sowie
 - strukturellen Veränderungen der Förderprogramme,
- die eine Veränderung dieser Ausgangsbasis darstellen, keinen Konsens erzielen, verständigen sich der Federführer der LIGA, die von der Veränderung betroffenen Spitzenverbände, der/die für das Förderprogramm verantwortliche Staatssekretär/in sowie sein/ihre fachlich für dieses Verantwortliche/r binnen Monatsfrist über die erforderliche einvernehmliche Lösung (Veränderung oder Beibehaltung).

Strittige generelle Probleme der Umsetzung des Vertrags bzw. förderprogrammübergreifende Fragestellungen werden im Lenkungsgremium geklärt.

§ 5 Spitzenverbandsförderung

(1) Durch die Spitzenverbandsförderung unterstützt die Senatsverwaltung die Freie Wohlfahrtspflege auf Grundlage des § 5 Abs. 3 SGB XII bei der Umsetzung der allgemeinen wohlfahrtspflegerischen Ziele. Die weitere Konkretisierung dieser Ziele ergibt sich aus der Anlage 1 des Vertrages, die den jeweils geltenden Zielkatalog der Spitzenverbände zum Inhalt hat.

(2) Die JG erhält vorweg einen einmaligen Betrag in Höhe von 3 % der für die Spitzenverbandsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

Die Senatsverwaltung legt der Verteilung restlichen Mittel der Spitzenverbandsförderung den mit ihr einvernehmlich abgestimmten LIGA-Schlüssel zu Grunde:

AWO = 16 %

CV = 17,6 %

DPW = 28 %

DRK = 14,4 %

DW = 24 %

(3) Die Wohlfahrtsverbände können der Senatsverwaltung mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres eine begründete Neuverteilung der Mittel vorschlagen. Der Vorschlag gilt als vereinbart, wenn die Senatsverwaltung ihm nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 6 Förderprogramme

(1) Die Senatsverwaltung entwickelt die gesamtstädtischen sozial- und gesundheitspolitischen Zielsetzungen, Schwerpunktbereiche und Planungen für die drei Förderprogramme unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände weiter.

(2) Die Förderprogramme bestehen aus:

a) den drei Handlungsfeldern besondere gesundheitliche Bedarfslagen; HIV / AIDS, sexuell übertragbare Infektionen und Hepatitiden; Verbundsystem Drogen und Sucht im IGP,

b) gesamtstädtischen Projekten der Alten-, Behinderten, Wohnungslosen- und Haftentlassenenhilfe, der Schuldnerberatung, der Selbsthilfe und ehrenamtlichen Arbeit sowie den Migrantensozialdiensten im ISP und

c) gesamtstädtischen Projekten zur Förderung des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements, der Nachbarschaftsarbeit und Selbsthilfe im IFP STZ.

Die Vertragsparteien benennen für die unter a) und b) aufgeführten Handlungsfelder und Angebotsbereiche jeweils eine/n Ansprechpartner/in. Die Wohlfahrtsverbände benennen diese/n nach vorheriger ligainterner Abstimmung.

(3) Alle Zuwendungen im Rahmen dieser Förderprogramme werden inkl. der Spitzenverbandsförderung nach § 5 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin bewilligt.

§ 7 Transparenz

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu der für den sogenannten Dritten Sektor erarbeiteten Transparenzcharta (Initiative Transparente Zivilgesellschaft - ITZ - Anlage 2) und sind auch nach Vertragsabschluss offen für die Übernahme weitergehender Initiativen auf Landesebene.

(2) Die Wohlfahrtsverbände werben innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen aktiv für eine vergleichbare Übernahme und Anerkennung.

(3) Grundsätzliche Fördervoraussetzung ist die Teilnahme an der Transparenzdatenbank. Darüber hinaus sollen die Träger der Projekte entweder das Transparenzlogo der Senatsverwaltung für Finanzen über die zentrale Transparenzdatenbank des Landes Berlin erwerben oder die Transparenzgrundsätze der Berliner Organisationen des Dritten Sektors (Transparenzcharta) umsetzen. Hiervon kann nur in Einzelfällen bei gemeinnützigen juristischen Personen, die keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und / oder Geschäftsführung beschäftigen, abgewichen werden.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag wird für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 01. Januar 2016 und endend mit dem 31. Dezember 2020, abgeschlossen.

(2) Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens bis zum 30. April 2019, ob eine Fortsetzung des Vertrags beabsichtigt ist.

Berlin, den 04.11.2015

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Gesundheit und
Soziales

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Protokollnotiz:

Die LIGA erklärt bei Vertragsunterzeichnung, dass nach ihrer Meinung aufgrund von Tarif- und Kostensteigerungen bei ihren Projekten in 2015 und 2016 im ersten Jahr der Laufzeit des Vertrages eine Steigerung von 5 % und in den Folgejahren eine Steigerung von 3 % angemessen sei.